

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 30.09.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Quadrath-Ichendorf, Blatt 1363,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 12, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Sandstraße 22, Größe: 222 m²

Grundbuch von Quadrath-Ichendorf, Blatt 1363,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 12, Flurstück 94, Erholungsfläche, Sandstraße, Größe: 165 m²

Grundbuch von Quadrath-Ichendorf, Blatt 1363,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 12, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Sandstraße, Größe: 490 m²

versteigert werden.

Flurstück 93: Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem vollunterkellerten 1-geschossigen Zweifamilienhaus mit Mansarddach und Erker sowie einer

Kleingarage

Baujahr Wohnhaus: ca. 1930 (Instandhaltung/Modernisierung teilweise erfolgt)

Wohnfläche Wohnung 1 ca. 49m², Wohnung 2 ca. 51m²

Baujahr Garage: ca. 1934

Flurstück 94: Gartenfläche (wirtschaft. Einheit mit Flurstück 93)

Flurstück 95: selbstständig nutzbares und bebaubares Grundstück (baureifes Land),
z. Zt. mit zwei Blechgaragen und einem Holzschuppen bebaut

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.04.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

328.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Quadrath-Ichendorf Blatt 1363,
Ifd. Nr. 1 | 213.000,00 € |
| - Gemarkung Quadrath-Ichendorf Blatt 1363,
Ifd. Nr. 2 | 7.000,00 € |
| - Gemarkung Quadrath-Ichendorf Blatt 1363,
Ifd. Nr. 3 | 108.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung

des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.